

**Postulat Dahinden Erwin und Mit. über Massnahmen und Entschädigung von durch *erwinia amylovora*-Bakterien (Feuerbrand) befallenen Pflanzen im Kanton Luzern (Nr. 29).****Eröffnet: 10.9.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

In der Antwort vom 19. Juni 2007 zur Anfrage Erwin Dahinden und Mit. über den Feuerbrand im Kanton Luzern (Nr. 11), eröffnet 18. Juni 2007, haben wir bereits ausführlich zu den Entschädigungen für Feuerbrandschäden berichtet. Mit dem hier vorliegenden Postulat werden weitergehende Massnahmen und Entschädigungen gefordert, insbesondere den Erlass einer Verordnung, die restlose und unverzügliche Beseitigung befallener Pflanzen, die vollständige Entschädigung ohne Mindestentschädigungssumme an alle betroffenen Betriebe und Personen sowie auch die vorbehaltlose Unterstützung des Kantons Luzern für einen gezielten Einsatz von Antibiotika zur Bekämpfung des Feuerbrands.

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes werden schweizweit koordiniert. Das Vorgehen in den betroffenen Kantonen ist abgesprochen und weitgehend harmonisiert. Zusätzliche Regelungen, insbesondere auf Verordnungsstufe, sind nicht erforderlich.

Befallene Pflanzen werden entfernt und vernichtet, wenn im Umfeld von einigen hundert Metern Erwerbsanlagen oder andere potenzielle Wirtspflanzen stehen, die durch Sekundärinfektion angesteckt werden könnten. Entfernt werden insbesondere Wirtspflanzen, deren Befall so stark ist, dass die Bakterien im mehrjährigen Holz überwintern können. Diese Pflanzen tragen im Folgejahr während der Blütezeit zur Weiterverbreitung der Krankheit bei. Stark anfällige Sorten für diese Art Befall sind insbesondere Quitten, Egnacher Mostbirnen, Gelbmöstler und Blauacher. Generell handelt es sich dabei oft um Bäume mit altem Befall, mit Befall in der Mittelachse, beim Übergang ins mehrjährige Holz oder an mehreren Infektionsstellen.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat zu diesem Zweck bereits mehr als Tausend Verfügungen erlassen, die rasch zu Rodungen führen. Es handelt sich um Verfügungen, gegen die wie immer Einsprache beim Verwaltungsgericht während 30 Tagen möglich ist. Die bisherigen Erfahrungen im Jahr 2007 zeigen aber, dass die Betroffenen die Gefährdung erkennen und auf Einsprachen verzichten, so dass rasch gehandelt wird.

Bei Rodungen in Erwerbsanlagen und Hochstamm-Obstbäumen wird eine Mindestentschädigungssumme von 1'500 Franken angewendet. Sie berücksichtigt insbesondere das unternehmerische Risiko sowie die grundsätzlich beschränkten öffentlichen Mittel. Durch den Wegfall dieser Schwelle würden Zusatzkosten von etwa 1 Million Franken zu den ohnehin schon sehr hohen Gesamtkosten von gegen 8 Millionen Franken entstehen. Zusätzlich würde der Verwaltungsaufwand erheblich steigen, was im Vergleich zu den möglichen Entschädigungen in keinem angemessenen Verhältnis stehen würde. Zudem werden die Betroffenen durch die in diesem Bereich vergleichsweise bescheidenen Schäden nicht übermässig betroffen. Eine Aufhebung der Untergrenze ist deshalb nicht sinnvoll.

Der Einsatz von Antibiotika gegen Feuerbrand ist in der Wissenschaft umstritten. Zur Behandlung von Hochstammbäumen und Wildpflanzen ist die Methode ohnehin untauglich. Antibiotika (Streptomycin) kann allenfalls in Erwerbsobstanlagen Verwendung finden. Das ist bisher nur in einigen wenigen Ländern, unter strengen Auflagen, gestattet, insbesondere in USA, Deutschland und Österreich. In der Schweiz, wie in Frankreich und Italien, ist der Antibiotika-Einsatz verboten. Gegenwärtig wird auf Bundesebene die Frage neu geprüft. Ein Entscheid wird sehr schwierig zu fällen sein. Nachdem es gelungen ist, die zur Anwendung kommenden Mengen von Antibiotika in der schweizerischen Landwirtschaft weitgehend zu reduzieren, ist es ausserordentlich schwerwiegend, neue Anwendungsbereiche zu bewilligen. Es gilt, die Vor- und Nachteile explizit gegeneinander abzuwägen, was nur auf Bundesebene und in Zusammenarbeit der Human- und Tiermedizin mit der Landwirtschaft geschehen kann. Die betreffenden Abklärungen sind im Gang. Der Bundesrat hat angekündigt, dass ein Entscheid rechtzeitig für das Landwirtschaftsjahr 2008 vorliegen wird. Der Kanton Luzern wird für einen sachgerechten Vollzug sorgen.

Luzern, 18. September 2007